



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Wassertarif (Verordnung)
für die
Wasserversorgung Isenfluh**

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Wasserkommission und gestützt auf Art. 42 Abs. 2 des Reglements für die Wasserversorgung Isenfluh vom 1. Dezember 2003 folgenden Wassertarif (Verordnung).

I. Jährliche Gebühren

Art. 1

Gebührenansätze
a) *angeschlossene
Liegenschaften*

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 6.- pro installierten BW und pro m³ umbauten Raum.

- a) 20 Rappen pro m³ umbauten Raum für Gebäude, die für Wohnzwecke nutzbar sind, oder
- b) 8 Rappen pro m³ umbauten Raum für alle anderen Gebäude

² Die Verbrauchsgebühr beträgt 1 Franken pro bezogenen m³ Wasser.

b) *nicht angeschlossene
Liegenschaften*

³ Die jährliche Löschgebühr beträgt 20 Rappen pro m³ umbautem Raum.

Art. 2

Ungemessene Wasserbezüge

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von 200 Franken und zusätzlich eine Gebühr von 2 Franken pro m³ umbauten Raum bzw. 20 Franken pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

² Für Objekte ohne Wasseruhr wird die Wassermenge als Produkt von Belastungswerte mal Faktor ermittelt, der vom Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission Isenfluh jährlich festgelegt wird. Der Faktor beträgt:

- a) 2,2 für Gebäude, die für Wohnzwecke nutzbar sind
- b) 1,6 für alle andern Gebäude

II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 3

¹ Dieser Wassertarif (Verordnung) tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Wassertarif (Verordnung) im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif Isenfluh vom 9. Januar 1989.

Genehmigungsver-
merk

Dieser Tarif (Verordnung) wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 16. Februar 2004 beschlossen und im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 19. Februar 2004 publiziert.

Lauterbrunnen, 19. Februar 2004

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident

Der Sekretär

sig. J. Brunner

sig. T. Graf